

Anwendung kommen soll. Die Aufteilung „nicht lebensfähiger“ Betriebe verspricht vielmehr, daß der Boden über diesen Umweg schneller zu jenen Betriebsgrößen wandert, die unter dem besonderen Schutz dieses Gesetzes stehen, als wenn die Betriebe über eine geschlossene Vererbung erhalten würden. Es wird ausschließlich in das Ermessen der Behörden gestellt, ob das Verfahren — bei vorliegendem Antrag — zur Anwendung kommt oder nicht.

Diese zunehmende Lösung der Exekutive von der Bindung an das Gesetz auf der Grundlage des Gesetzes, durch die sich der monopolistische Staatsapparat erweiterte Handlungsfreiheit verschafft, ist eines der Merkmale der gegenwärtigen staatsmonopolistischen Entwicklung in Westdeutschland, innerhalb deren sich die Klassengegensätze nicht entschärfen, sondern vertiefen.

Wenn am 1. Juli d. J. die im Januar in Brüssel gefaßten Beschlüsse in Kraft treten und eine neue Stufe des Übergangs zum „Gemeinsamen Agrarmarkt“ einleiten, wird sich das Tempo der Ruinierung und Verdrängung der bäuerlichen Familienbetriebe noch er-

höhen. Das Monopolkapital ist mit der bisherigen Entwicklung noch nicht zufrieden. Vor allem müsse, so schrieb der großbürgerliche „Volkswirt“, die staatliche Einflußnahme stärker auf die „strukturelle Anpassung“ hinwirken¹⁶. Von den 1,9 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben des Jahres 1949, die bis zum Jahre 1960 auf 1,5 Millionen reduziert worden waren, sollen im Ergebnis dieser „Anpassung“ nach den neuesten Plänen 350 000 Betriebe übrigbleiben¹⁷. Damit wird dieser Prozeß nicht bei den kleinen und mittleren Familienbetrieben bis 10 bzw. 15 ha stehenbleiben. Bereits jetzt entwickeln sich die Bedingungen, die eine Einbeziehung auch der Großbauern in den Kampf um die Bändigung und Überwindung des Militarismus und Imperialismus zur Lösung der nationalen Frage gestatten. Für einen großen Teil auch dieser Schicht spitzt sich die Frage immer mehr zu: entweder aktive Teilnahme am Kampf gegen EWG, Monopole und Militarismus — oder Untergang.

¹⁶ „Der Volkswirt“ vom 23. Februar 1962.

¹⁷ Vgl. ND (Ausg. B) vom 11. April 1962.

Jktfofmatiou

Dr. RICHARD HARTMANN, Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die örtlichen Volksgerichte in der CSSR

Streit hat in seinem Beitrag „Über einige Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der CSSR“ (NJ 1961 S. 160) bereits auf die örtlichen Volksgerichte (ÖVG) hingewiesen, die im Rahmen der weiteren Festigung der sozialistischen Demokratie in der CSSR geschaffen wurden. Während eines Studienaufenthalts in Prag hatte ich Gelegenheit, mich mit der Stellung und den Aufgaben der ÖVG näher vertraut zu machen. Ich möchte hier über meine Erfahrungen berichten.

Die Verfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Juli 1960 zählt im Artikel 98 zu den Gerichten: das Oberste Gericht, die Kreis- und Bezirksgerichte, die Militärgerichte sowie die örtlichen Volksgerichte. In Artikel 101 der Verfassung der CSSR heißt es: „Zwecks weiterer Vertiefung der Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Gerichtsbarkeit werden in den Orten und an den Arbeitsstätten örtliche Volksgerichte gewählt.“

Die Voraussetzungen für die Bildung örtlicher Volksgerichte

Auf der Plenartagung vom 7. bis 8. Dezember 1960 hat das Zentralkomitee der KPC die für diese Gerichte geltenden Grundsätze ausgearbeitet, in einem Beschluß niedergelegt und damit die Linie der Gesetzgebung vorgezeichnet.

Die Partei ging in ihrem Beschluß von folgender Lage aus: Nach dem Sieg des Sozialismus in der CSSR ist das Gebiet der Ideologie, das Gebiet des Denkens, zu einem wichtigen Kampfplatz des Neuen gegen das Alte geworden. Die Festigung des sozialistischen Bewußtseins ist untrennbar mit der Auseinandersetzung und dem Kampf gegen bürgerliche Überreste im Denken und Handeln der Menschen verbunden. Die Rolle und Bedeutung der sozialistischen Moral wächst. Die Gesellschaft steigert ihre moralischen Ansprüche gegenüber allen ihren Mitgliedern, weil eben der einzelne nur durch die aktive Beteiligung an der gesellschaftlichen Entwicklung seine Fähigkeiten entwickeln und seine

Interessen durchsetzen und verwirklichen kann. Die tägliche lebendige Verwirklichung sozialistischer Grundsätze in allen Lebensbereichen ist der Hauptfaktor für die weitere Einschränkung aller Erscheinungen, die dem Sozialismus wesensfremd sind und den weiteren Vormarsch hemmen. Durch die aktive Einbeziehung aller Bürger in die gesellschaftliche Arbeit und in den Kampf um die ständige Höherentwicklung des Sozialismus wird das Antlitz des neuen Menschen geformt.

Dieser von der Partei geleitete Vormarsch wird aber durch die im Lande noch bestehenden ideologischen Restpositionen der sozialökonomisch und politisch besiegten Ausbeuterordnung gehemmt. Es gibt Angehörige der ehemaligen Ausbeuterklassen, die an ein Leben ohne Arbeit auf Kosten der Werktätigen gewöhnt sind. Sie vertreten und nähren die Ideologie des bürgerlichen Egoismus, der Gewinnsucht und des Individualismus. Auch gibt es noch Träger der kleinbürgerlichen Mentalität und kleinbürgerlicher Illusionen. Durch die sozialen Veränderungen sind ehemalige kleine Warenproduzenten, Gewerbetreibende und Bauern in die sozialistischen Betriebe, Unternehmungen und vor allen Dingen in die Dienstleistungsbetriebe gelangt, wo sie manchmal die Psychologie des Kleingewerbetreibenden auch in Teile der Arbeiterklasse hineinbringen. Darin sind die allgemeinen ideologisch-sozialen Bedingungen zu erblicken, daß sich zählebig solche Vorstellungen erhalten: Der einzelne könne sich auf Kosten der übrigen Mitglieder der Gesellschaft bereichern, er könne dem Staat so wenig wie möglich geben und von ihm so viel wie möglich erhalten.

Auf dem Dorf entwickeln sich sozialistische Beziehungen, die auf der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit beruhen. Aber der Kampf um die Überwindung der ideologischen Nachwirkungen der auf dem Privateigentum beruhenden Kleinproduktion ist hier am stärksten. Auch hier bricht die alte Ideologie in Verhaltensweisen durch, die auf Disziplinlosigkeit beruhen, oder in Bestrebungen, sich auf Kosten der Genossenschaft zu bereichern.